

BGer 1C_623/2018 vom 27. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_623_2018

FR: TF 1C_623/2018 du 27 novembre 2018

IT: TF 1C_623/2018 del 27 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Einwohnergemeinde Niederbipp forderte A._____ mit baupolizeilicher Wiederherstellungsverfügung vom 19. Juni 2018 auf, die ausser Verkehr gesetzten Personenwagen, den Wohnwagen, das Kleinmotorrad, die Altreifen und Fahrräder auf seinem Grundstück innert 30 Tagen fachgerecht zu entsorgen. Auf die dagegen von A._____ erhobene Beschwerde trat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung mit Entscheid vom 18. September 2018 nicht ein. A._____ erhob gegen den Nichteintretensentscheid mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 Beschwerde, auf welche das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 23. Oktober 2018 nicht eintrat. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend aus, der Beschwerdeführer äussere sich zur Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen, mache aber keinen Bezug zur Einhaltung der Rechtsmittelfrist, was hier alleiniger Streitgegenstand sei. Mangels einer sachbezogenen Begründung sei auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten.

E. 2

A._____ führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte. Aus seiner Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.